



Ordnung für Jahreshauptversammlungen

§ 1 Zweck der Ordnung

Gemäß Satzung des Niedersächsischen Judo-Verbandes e. V. (NJV) führen die durch den NJV betreuten Budo-Sportarten ihre Verbandstage in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Bei der Sektion Karate im NJV (SeKa) ist dieser Verbandstag die Jahreshauptversammlung (JHV). Diese Ordnung legt die Einberufung, Durchführung und Zuständigkeit der JHV der SeKa fest.

§ 2 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den SeKa-Mitgliedern und dem SeKa-Vorstand zusammen. SeKa-Mitglieder sind die Mitglieder (Vereine oder Abteilungen von Vereinen) des NJV, die Karate betreiben und ihre Karateka beim NJV gemeldet haben.

Die SeKa-Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch einen Vereins- oder Abteilungsvertreter wahr. Jedes SeKa-Mitglied und jedes SeKa-Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Falls eine Person mehrere Vorstandsämter bekleidet, hat sie dennoch nur eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das SeKa-Mitglied seine Jahresmeldung (Stärkemeldung) fristgerecht bei der Geschäftsstelle des NJV vorgenommen und die Geschäftsstelle der SeKa darüber informiert hat, sowie sich mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.

§ 3 Zusammentreten und Fristen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die JHV findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im Januar oder Februar. Der Termin ist vom Vorstand festzulegen.

Zur JHV werden die SeKa-Mitglieder vom Vorstand spätestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung wird grundsätzlich von der SeKa-Geschäftsstelle per E-Mail oder auf dem Postweg zugestellt.

Anträge zur Tagesordnung können am Versammlungstag formlos mündlich oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die JHV durch Abstimmung und genehmigt anschließend die Tagesordnung.

Soll über umfangreichere Sachverhalte beraten oder abgestimmt werden (z. B. komplett neue Ordnungen), empfiehlt es sich, diese Sachverhalte den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der JHV schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Eine außerordentliche JHV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird oder wenn der Vorstand oder die JHV, ebenfalls unter Angabe der Gründe und des Zwecks, einen entsprechenden Beschluss fasst.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll mindestens die folgenden Elemente enthalten

Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung

Datum:

Beginn: : Uhr

Ort:

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Abstimmung für die Aufnahme in die Tagesordnung unter Punkt 7.
Anträge können am Versammlungstag formlos gestellt werden.

TOP 3 Berichte der Vorstandsmitglieder und der/s Kassenprüfer/s

TOP 4 Entlastung der Vorstandsmitglieder

TOP 5 Neuwahlen

TOP 6 Terminplan

TOP 7 Anträge

TOP 8 Verschiedenes

§ 5 Öffentlichkeit

Die JHV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 6 Versammlungsleitung

Die JHV wird vom Karatereferenten (Sektionsleiter), bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die JHV einen Versammlungsleiter.

Auf Antrag können die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen. Das gilt insbesondere für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen beschließt die Versammlung.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er übt das Hausrecht aus.

§ 7 Zuständigkeit

Die JHV ist das oberste Organ der SeKa. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung des Gesamtvorstands "en bloc" ist zulässig.
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Wiederwahl des Gesamtvorstands "en bloc" ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- c. Wahl der Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- d. Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen.
- e. Über Anträge zu beraten und zu beschließen.
- f. Über Fragen der SeKa und des Karate zu beraten und zu beschließen.

- g. Ausschlüsse einzelner Personen von SeKa-Veranstaltungen bzw. Bestätigung von Ausschlüssen, die vom Vorstand ausgesprochen wurden.

§ 8 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese zu verwenden. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei erkennbaren Missverständnissen oder offensichtlich falscher Auszählung können Abstimmungen wiederholt werden.

§ 9 Wahlen

Wahlen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese zu verwenden. Eine Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlvorschläge können mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Vorschlagberechtigt sind alle Stimmberechtigten gemäß § 2.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Kandidat kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn der JHV eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl oder ein weiterer Wahlgang statt.

In der SeKa gibt es folgende Ehrenämter, die den SeKa-Vorstand bilden:
Prüfungsreferent, Lehrreferent (= Ausbildungsreferent), Kampfrichterreferent, Landestrainer Kumite (= Kumitereferent), Verbandsarzt, Geschäftsstellenleiter, Karatereferent des NJV (= Sektionsleiter SeKa).

Eine Person kann mehrere Vorstandsämter besetzen. Wird keine Person in ein Vorstandsamt gewählt, bleibt das Amt bis zur nächsten JHV unbesetzt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, längstens bis zur nächsten JHV.

Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt, wobei jedes Jahr der Kassenprüfer, dessen Amtszeit abläuft, neu gewählt wird.

§ 10 Protokoll

Über die Beschlüsse der JHV ist ein Protokoll aufzunehmen. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Datum, Ort und Zeit der Versammlung, die Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Dem Protokoll ist die Tagesordnung und die Teilnehmerliste als Anlage beizufügen.

Das Protokoll nebst Anlagen wird in der Geschäftsstelle der SeKa verwahrt. Hier kann es eingesehen werden. Auf schriftliche Anforderung wird den Mitgliedern der SeKa eine Kopie des Protokolls (ohne Anlagen) zugestellt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Ordnung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Ordnung hiervon unberührt.

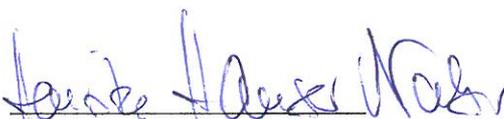
Die unwirksame Bestimmung muss durch eine wirksame ersetzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

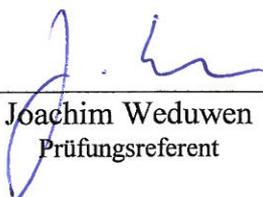
Diese Ordnung für Jahreshauptversammlungen ist durch Beschluss der JHV am 06.02.2011 in Nordhorn mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.



Michael David
Sektionsleiter
Kampfrichter-Referent



Henrike Hanser-Naber
- Geschäftsstelle -



Joachim Weduwen
Prüfungsreferent



Michael Vlachakos
Lehrreferent
Kumite-Referent



Dr. Jan Kwant
Verbandsarzt